

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-2000
Telefax: +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29. August 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/1/1016

Dresden, *22.09.2017*

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/10533
Thema: Förderzeiträume und Umsetzungsfristen beim Sächsischen
Investitionskraftstärkungsgesetz (SächsInvStärkG)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Das Finanzpaket „Brücken in die Zukunft“ ist in zwei getrennte Budgets aufgeteilt („Budget „Land / Bund“). Beim „Budget Bund“ besteht die Vorgabe, dass die Projekte bis Ende 2018 abgenommen sein müssen. Für Projekte aus dem „Budget Sachsen“ besteht bis Ende 2020 Zeit für die Umsetzung. Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 21.11.2016 den Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen um jeweils zwei Jahre, d.h. bis zum 31.12.2020 verlängert. Die Durchführung des KInvFG obliegt den Bundesländern.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Liegen der Staatsregierung Problemanzeigen von Maßnahmeträgern vor, die beinhalten, dass bewilligte Baumaßnahmen im „Budget Bund“ nicht fristgerecht umgesetzt werden können, oder es zu Bauverzögerungen kommt bzw. kommen wird?

Der Staatsregierung liegen derartige Anzeigen nicht vor.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.

Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



Frage 2: Wird die Staatsregierung im Interesse von Sachsens Kommunen die vom Bund bereits eingerichtete Verlängerung des Förderzeitraumes und der Umsetzungsfrist im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auch auf das „Budget Bund“ übertragen und die bewilligten Umsetzungszeiträume entsprechend verlängern? (Wenn nein, bitte begründen.)

Die Fristen für den Förderzeitraum sind in § 5 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) geregelt. Der Zeitpunkt bis wann Investitionsvorhaben vollständig abgenommen sein müssen, ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 3 KInvFG. Der Bundesgesetzgeber hat die dort genannten Fristen mit Wirkung vom 25. November 2016 geändert. Diese Änderung kann im Freistaat Sachsen jedoch nur Wirkung entfalten, wenn das Sächsische Investitionskraftstärkungsgesetz (SächsInvStärkG) entsprechend durch den Sächsischen Landtag geändert wird. Gegenwärtig sieht § 4 Absatz 1 Nummer 4 SächsInvStärkG vor, dass die geförderten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen worden sein müssen. Die Staatsregierung ist an die geltende Rechtslage gebunden. Bei einer eventuell später vorgesehenen Gesetzesänderung kann dies geprüft werden.

Frage 3: Wenn die Staatsregierung die Übertragung der verlängerten Umsetzungsfrist vom Bund auf Sachsen nicht ermöglicht, wie stellt die Staatsregierung dann sicher, dass die vom Bund den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich investiert werden können und nicht im Bundesfonds liegen bleiben?

In § 2 Absatz 1 Satz 1 SächsInvStärkG ist geregelt, dass die Mittel des KInvFG, die das Budget „Bund“ bilden, um einen zusätzlichen Betrag von 15.600.000 Euro aus den Mitteln nach § 1 Satz 2 Nummer 2 SächsInvStärkG ergänzt werden. Entsprechend der Begründung zum SächsInvStärkG soll mit diesem Betrag sichergestellt werden, dass die Bundesmittel auch bei Verzögerung oder Wegfall einzelner Maßnahmen vollständig und zweckentsprechend abgenommen werden.

Frage 4: In welcher Höhe hat die Staatsregierung bis jetzt Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds abgerufen?

Bisher wurden aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds 3.440.118,40 Euro abgerufen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt